

Merkblatt für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

I. Allgemeines

Für die staatliche Pflichtfachprüfung sind maßgebend:

- a. § 5 d Deutsches Richtergesetz – DRiG – vom 08.09.1961 (BGBl. I, S. 1665) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1972 (BGBl. I S. 713); zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2009 (BGBl. I, S. 160),
- b. das Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Juristenausbildungsgesetz - ThürJAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 33), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. 238)
- c. die Thüringer Juristenausbildungs- und –prüfungsordnung (ThürJAPO) vom 24.02.2004 (GVBl. S. 217), geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238)

Zuständig für die Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung ist das:

Justizprüfungsamt – Prüfungsabteilung I –

Postanschrift und Hausanschrift: Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt

**Sprechzeiten
der Geschäftsstelle
- auch für fernmünd-
liche Anfragen -:**

montags und donnerstags 9.00 bis 12.00 Uhr
Telefon: (0361) 3795-556

Zu dem jeweils festgesetzten und bekanntgegebenen Meldeschluss haben die Bewerber ihren Zulassungsantrag **vollständig** mit den erforderlichen Unterlagen gem. §§ 16 und 17 ThürJAPO an das Justizprüfungsamt unter der oben genannten Adresse zu übersenden (Datum des Poststempels) oder beim Justizprüfungsamt abzuliefern.

Wird der festgesetzte **Meldeschluss** für die Einreichung des Zulassungsantrags **nicht** eingehalten, ist das Zulassungsantrag verspätet und wird **zurückgewiesen** (§ 18 Abs. 2 Ziff. 5 ThürJAPO). Fehlen dem **rechtzeitig zum Meldeschluss** abgegebenen Zulassungsantrag einzelne beizufügende Unterlagen (siehe unter IV), so wird die Zulassung versagt, wenn diese Unterlagen nicht spätestens zwei Monate vor Beginn des Prüfungsdurchgangs, für den die Zulassung beantragt wird (1. Klausurentag), an das Justizprüfungsamt übersandt (Datum des Poststempels) bzw. beim Justizprüfungsamt abgeliefert werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 ThürJAPO i. V. m. § 18 Abs. 2 Ziff. 5 ThürJAPO).

II. Zulassungsantrag:

Für den Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist ein Vordruck zu verwenden, der aus dem Internet unter <http://www.thueringen.de/de/justiz/jpa> geladen werden kann bzw. bei der Geschäftsstelle des Justizprüfungsamts oder im Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU Jena erhältlich ist. Der Vordruck ist vollständig und lesbar auszufüllen. Die eindeutig zu benennende Postzustellanschrift ist bis auf Widerruf gültig; **Adressenänderungen sind schriftlich mitzuteilen.**

III. voraussichtliche Prüfungstermine:

Die schriftlichen Prüfungen (Anfertigung der Aufsichtsarbeiten) werden voraussichtlich zu folgenden Zeiten stattfinden:

- Frühjahrstermin: Ende Februar/ Anfang März
- Herbsttermin: Ende August/ Anfang September.

Die Ladung zu den schriftlichen Aufsichtsarbeiten erhalten Sie mit der Zulassungsbestätigung nach Abschluss der Überprüfung der Meldeunterlagen.

Sofern Sie für den Frühjahrstermin bis Anfang Februar; für den Herbsttermin bis Anfang August noch nicht im Besitz der Ladung sind, sollten Sie sich unverzüglich mit dem Justizprüfungsamt in Verbindung setzen.

Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich zu folgenden Zeiten stattfinden:

- Frühjahrstermin: Juli
- Herbsttermin: Februar

Achtung! Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf einen bestimmten Termin (Prüfungstag) nicht besteht. Da die Terminplanung der mündlichen Prüfungsverfahren von zahlreichen Faktoren zwingend beeinflusst wird, muss der Zeitraum des jeweiligen Prüfungsmonats (Februar bzw. Juli) insgesamt für die Durchführung der mündlichen Prüfungen zur Verfügung stehen. Eine Freihaltung bzw. nachträgliche Freigabe einzelner Termine in diesen Monaten mit Rücksicht auf andere Prüfungstermine (Schwerpunktbereichsprüfung) kann deshalb leider nicht zugesagt werden.

In Ihrem eigenen Interesse wird daher dringend empfohlen:

- Ihre Planung so einzurichten, dass Sie an den Vorlesungsabschlussklausuren nicht in einem Zeitraum teilnehmen, in dem die schriftlichen oder mündlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung Ihres Prüfungstermins vorgesehen sind. Wegen der zahlreichen zur Wahl stehenden Möglichkeiten zur Absolvierung der Vorlesungsabschlussklausuren obliegt es Ihnen, eine Kollision mit den Prüfungsterminen der staatlichen Pflichtfachprüfung zu vermeiden;
- bei der Anmeldung für die wissenschaftliche Arbeit im Rahmen des Seminars (Schwerpunktbereichsprüfung) dem betreuenden Lehrstuhl mitzuteilen, dass Sie sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben, und dass die mündlichen Prüfungen dieses Prüfungstermins für den Monat Juli (schriftliche Prüfung im Februar/März) bzw. Februar (schriftliche Prüfung im August/September) vorgesehen sind.

IV. Beizufügende Unterlagen:

1. Ein **eigenhändig geschriebener und unterschriebener** Lebenslauf.
2. Ein Lichtbild (auf Meldevordruck anzubringen).
3. Eine vom zuständigen Standesamt ausgestellte Abstammungs- bzw. Geburtsurkunde und ggf. eine Heiratsurkunde. Die Namensführung muss hieraus einwandfrei ersichtlich sein.
4. Das Studienbuch (ggf. mehrere) einschließlich **aller** Studentendatenblätter zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Rechtswissenschaft.
5. Nachweis über eine im Rahmen des juristischen Studiums erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung in Urschrift (§17 Abs. 2 Ziff. 4 ThürJAPO).
6. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich in Urschrift oder, sofern die Schwerpunktbereichsprüfung erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung absolviert wird, eine **(aktuelle)** Bescheinigung der Universität, dass die Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde (§ 17 Abs. 2 Ziff. 6 ThürJAPO).
7. Nachweise über die Teilnahme an:
 - a. Lehrveranstaltungen in allen Pflichtfächern gem. § 14 Abs. 2 Ziffn. 1 bis 5 ThürJAPO (Nachweis durch Eintrag im Studienbuch);
 - b. Lehrveranstaltungen in Wirtschaftswissenschaften gem. § 16 Abs. 1 Ziff. 2 ThürJAPO (Nachweis durch Eintrag im Studienbuch);

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an:

- c. einer Lehrveranstaltung in Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie oder Rechtssoziologie;
- d. je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und im öffentlichen Recht;
- e. einer fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs, ersatzweise Nachweis gem. § 17 Abs. 3 ThürJAPO

Zusätzlich zu den unter Punkt V. Ziff. 7. a. bis e. geforderten Nachweisen können in gesonderter Heftung weitere Leistungsnachweise (betreffend den Pflichtfachbereich, nicht Schwerpunktbereich) vorgelegt werden.

8. Bescheinigungen über die regelmäßige Teilnahme an einem Gerichts-, Verwaltungs- und Wahlpraktikum

oder eine Bescheinigung über ein 13wöchiges Praktikum, sofern das Praktikum einen engen Bezug zu dem Schwerpunktbereich, in dem die Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt wurde/werden wird, aufweist. (§ 15 Abs. 1 Satz 5 ThürJAPO).

Zur Beachtung! Bescheinigungen, die durch Gerichte bzw. Behörden ausgestellt wurden, müssen mit einem Dienstsiegel versehen sein. Des weiteren soll sich aus der Bescheinigung die Dienstbezeichnung der ausbildenden Person ergeben.

Die Urkunden nach Ziff. 3 können in beglaubigter Abschrift, Bescheinigungen/Urkunden nach Ziff. 5 bis 8 müssen in Urschrift vorgelegt werden (§ 17 Abs. 4 ThürJAPO).

Im Fall einer Körperbehinderung oder einer nicht unerheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung gewährt der Präsident des Justizprüfungsamts auf Antrag angemessene Erleichterungen (§ 10 Abs. 2 ThürJAPO).

Anträge auf Gewährung von Erleichterungen sind - mit den einschlägigen Nachweisen im Original; amtliche Ausweise in beglaubigter Kopie - spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen (§ 10 Abs. 3 ThürJAPO).

Zur Beachtung! Bei einer erneuten Meldung zur Prüfung ist die Beifügung der Geburts- und ggf. der Heiratsurkunde und eines Lichtbildes nicht mehr erforderlich, sofern diese Unterlagen dem Justizprüfungsamt bereits vorliegen.

Die Studienunterlagen werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zurückgesandt. Die Geburts- und ggf. Heiratsurkunde sowie das Schwerpunktbereichszeugnis verbleiben in der Prüfungsakte.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung der Zulassungsanträge wird gebeten, von persönlichen Vorsprachen abzusehen. Sofern Ergänzungen notwendig werden, Unterlagen nachzureichen sind oder sich sonstige Rückfragen ergeben, erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.

V. Hinweis zum leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderdarlehen

Nach der ab 22. Mai 1990 geltenden Fassung des § 18 b Abs. 2 Satz 1 BAföG wird dem Auszubildenden, der die Abschlussprüfung bestanden hat und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, auf Antrag ein Teilerlass gewährt. Der Erlass beträgt von dem nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrag

- 25 vom Hundert, wenn er innerhalb der Förderungshöchstdauer,
- 20 vom Hundert, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,
- 15 vom Hundert, wenn er innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer

die Abschlussprüfung bestanden hat.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderdarlehen hat die Prüfungsstelle (das Justizprüfungsamt) im Studiengang Rechtswissenschaft darauf hinzuwirken, dass die Geförderten eine schriftliche Erklärung abgeben, mit der sie die zur Vorbereitung der Entscheidung über den Darlehensteilerlass notwendigen Angaben machen.

Dazu ist erforderlich, dass Sie im Vordruck zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung angeben, ob Sie Ausbildungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten haben. Die Geförderten erhalten vom Justizprüfungsamt sodann die Formulare für die nach § 11 Abs. 1 BAföG-TeilerlassVO abzugebende Erklärung zugesandt.

Das Merkblatt ist zu Ihrer Information und zum Verbleib bei Ihnen bestimmt!

Stand: ab Prüfungsverfahren 2/2011